

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Laura Wester +49 202 563 4362 +49 202 563 8422 laura.wester@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.01.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1613/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.01.2024	BV Barmen	Entscheidung
Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr - Barmen Mitte		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Schluchtstraße
2. Meckelstraße (Einbahnstraßenabschnitt von Schloßstraße bis Fingscheid)
3. Meckelstraße (Einbahnstraßenabschnitt von Siegesstraße bis Fingscheid)
4. Siegesstraße (Einbahnstraßenabschnitt von Emilienstraße bis Fingscheid)

für den gegenläufigen Radverkehr mit der **Voraussetzung der Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h** in der Wernerstraße und eine Erweiterung der 30 Zone bei der Siegesstraße.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

5. Wernerstraße
6. Fingscheid
7. Siegesstraße (Einbahnstraßenabschnitt von Fuchsstraße bis Wernerstraße)
8. Bireneichen
9. Rudolf-Steiner-Straße
10. Schloßstraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

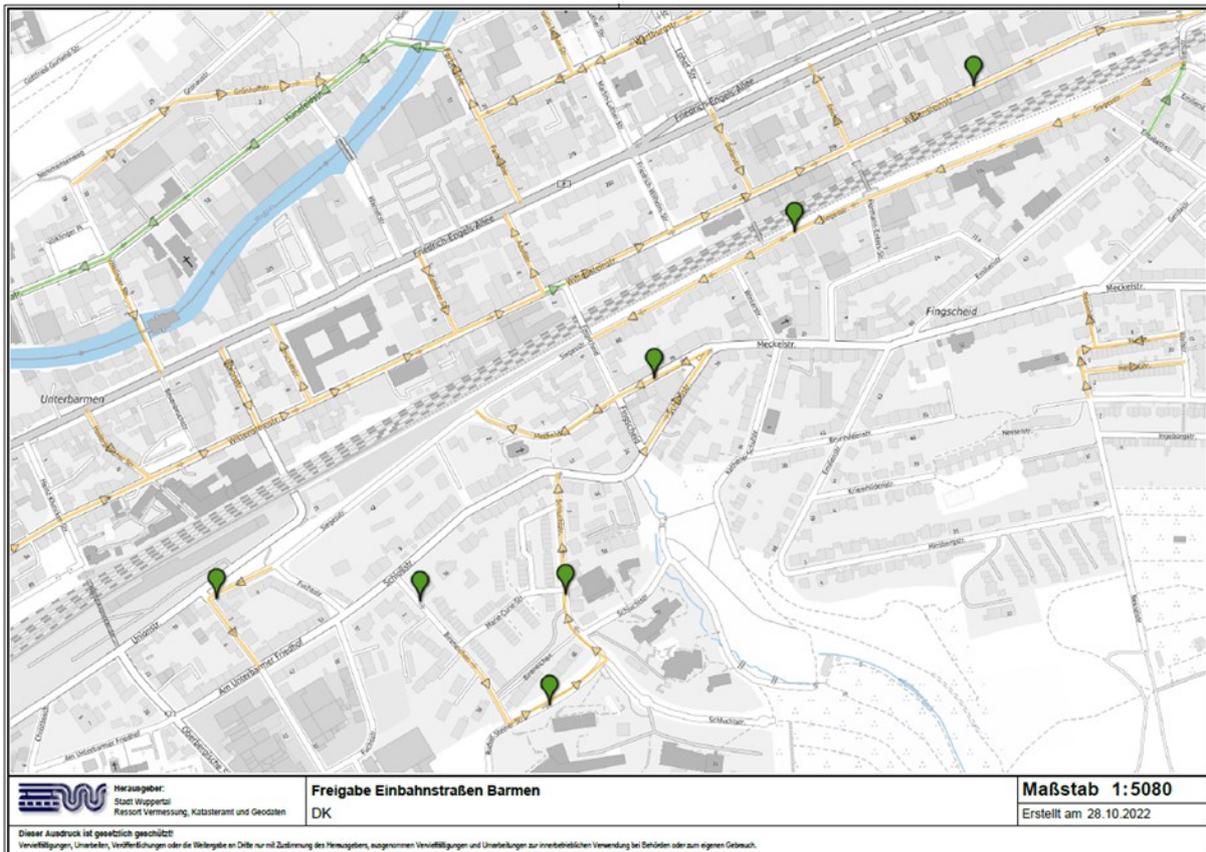
Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

Voraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist



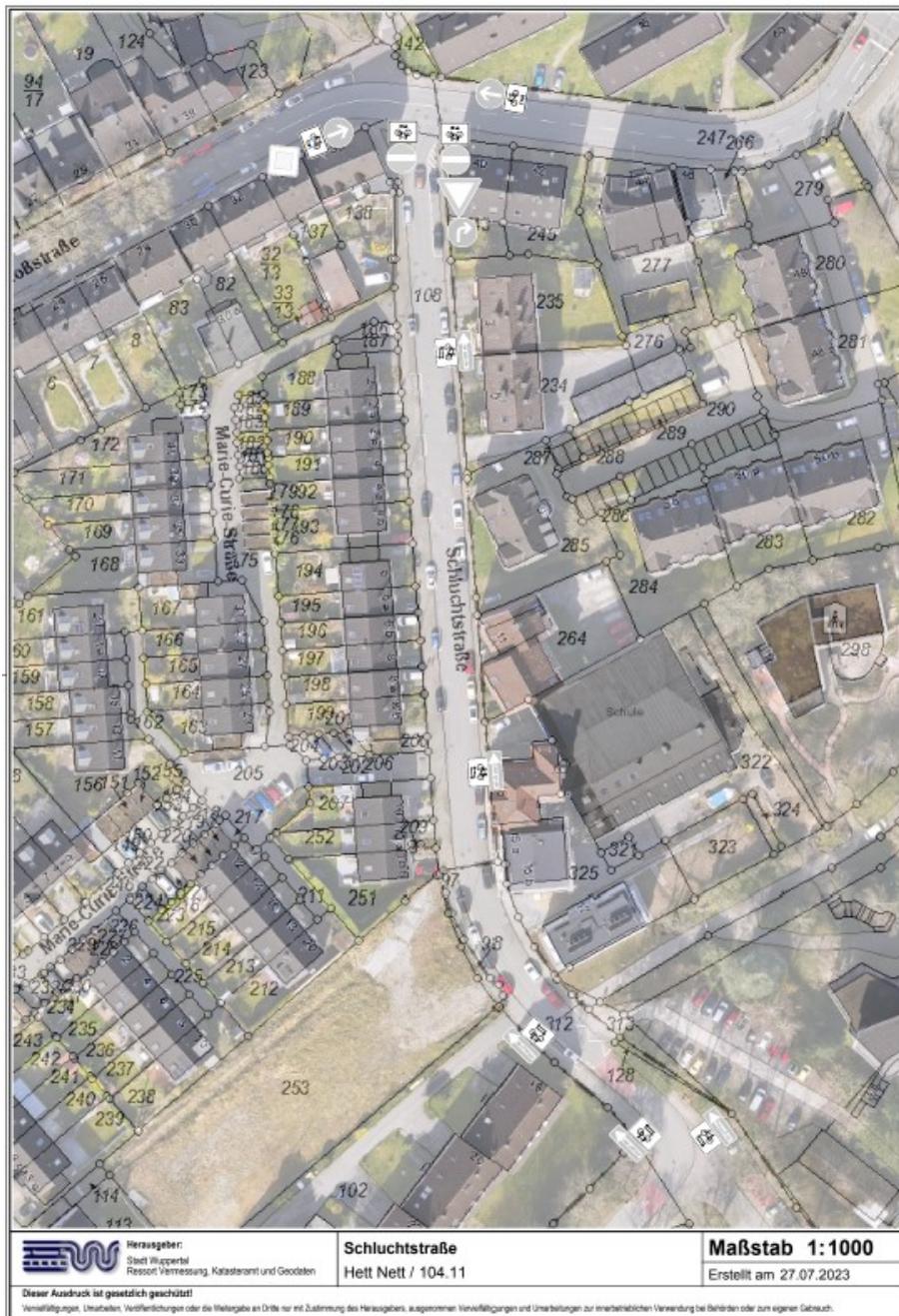
Übersichtsplan

Freigabe kann nach erfolgter Prüfung erfolgen:

1. Schluchtstraße

In der Schluchtstraße sind alle oben genannten Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr der VwV-StVO und der ERA 2010 erfüllt. Die Ergänzung der Beschilderung sind in der Anlage 02 – Lageplan Schluchtstraße eingetragen.

Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Kosten für die Beschilderungen betragen ca. 500 €.



Anlage 02 - Lageplan Schluchtstraße

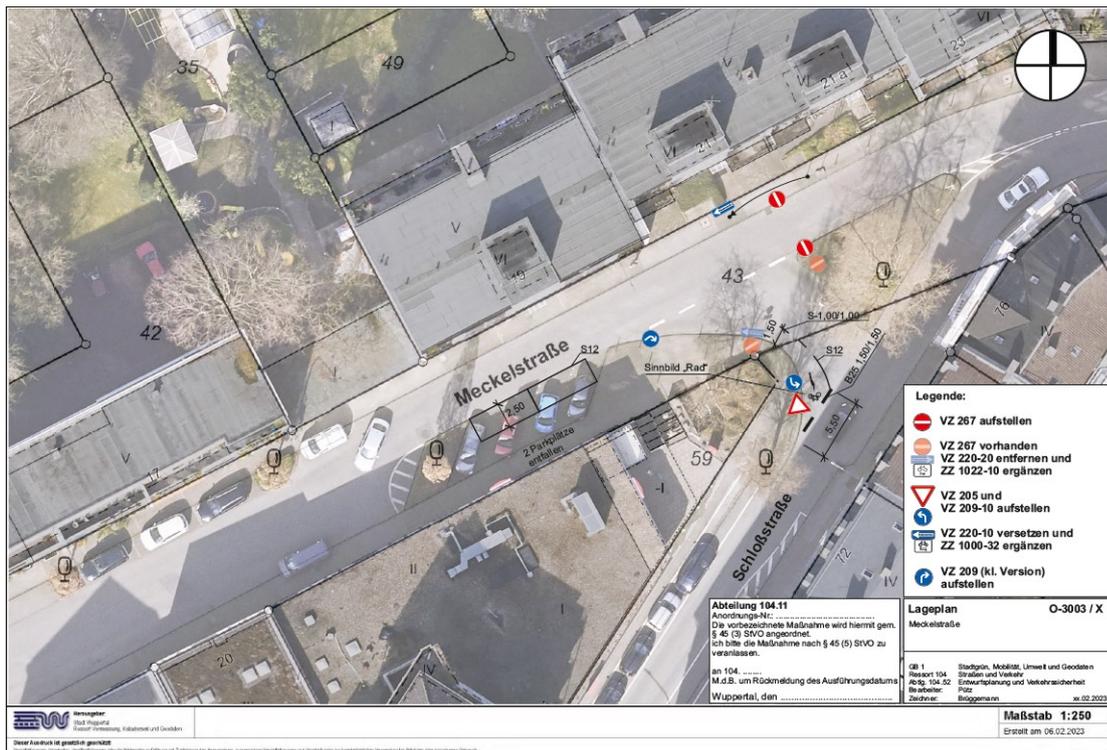
Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Schluchtstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Meckelstraße - Abschnitt zwischen Schloßstraße und Fingscheid

In der Meckelstraße im Abschnitt zwischen der Schloßstraße und Fingscheid sind die oben genannten Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr der VwV-StVO und der ERA 2010 überwiegend erfüllt.

Neben der zusätzlichen Beschilderung ist ein Schutzraum in der Einmündung zur Schloßstraße in Form einer Schleuse erforderlich. In der Meckelstraße befinden sich vier Schrägparkplätze. Beim Ausparken ist die Übersicht für den gegenläufigen Radverkehr nicht gegeben. Daher sollen die vier Schrägparkplätze durch Markierungen auf zwei Längsparkplätze reduziert werden (siehe Anlage 03 – Lageplan Meckelstraße 1).

Die Kosten für die Markierung und Beschilderung betragen ca. 2.500 €.



Anlage 03 – Lageplan Meckelstraße 1

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Meckelstraße im Abschnitt zwischen der Schloßstraße und Fingscheid für den gegenläufigen Radverkehr.

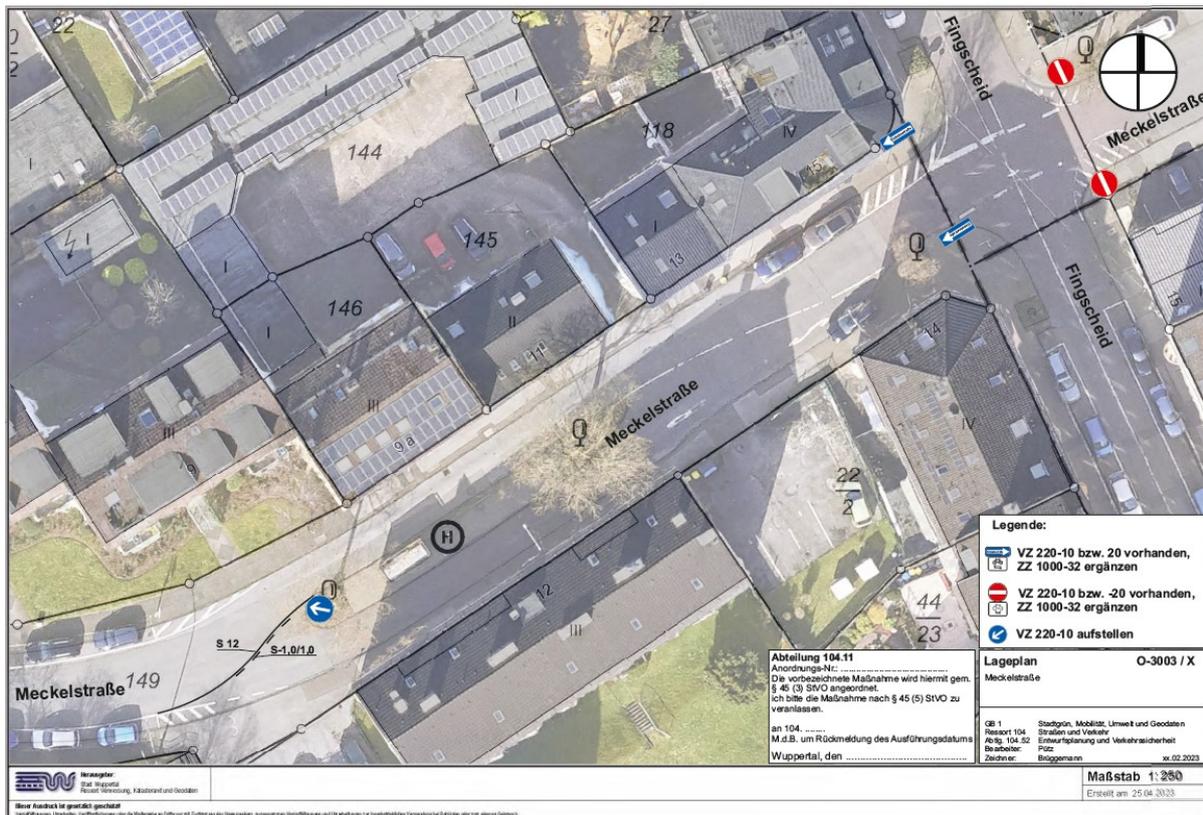
3. Meckelstraße – Abschnitt zwischen Siegesstraße und Fingscheid

Der Abschnitt der Meckelstraße zwischen Siegesstraße und Fingscheid erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010. Neben der Zusatzbeschilderung soll eine Schleuse im Einmündungsbereich Siegesstraße aufgebracht werden (siehe Anlage 04 – Meckelstraße 2). Weiter soll eine zusätzliche Markierung und Beschilderung in Höhe der Haltestelle die Führung des Radfahrers verdeutlichen (siehe Anlage 05 – Meckelstraße 3).

Die Kosten für die Markierung und Beschilderung betragen ca. 1.800 €.



Anlage 04 – Lageplan Meckelstraße 2



Anlage 05 – Lageplan Meckelstraße 3

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Meckelstraße im Abschnitt zwischen der Siegesstraße und Fingscheid für den gegenläufigen Radverkehr.

4. Siegesstraße – Abschnitt zwischen Fingscheid und Emmastraße

Zurzeit ist in der Siegesstraße im Abschnitt zwischen Fingscheid und Emmastraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt. Durch die Erweiterung der angrenzenden 30 Zone ist eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit möglich.

Der genannte Abschnitt erfüllt ansonsten die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010.

Neben der Zusatzbeschilderung soll eine Schleuse im Einmündungsbereich Schloßstraße für den erforderlichen Schutzraum aufgebracht werden (siehe Anlage 07 – Siegesstraße 1).

Für den weiteren Streckenverlauf müssen alle 50m Ausweichflächen für den gegenläufigen Radverkehr zur Verfügung stehen (siehe gelb markierte Flächen in Anlage 07-10).

Diese sind durch Einfahrten größtenteils vorhanden. Im letzten Abschnitt (Anlage 10) zwischen Elisabethstraße und Emmastraße müssen zwei Parkplätze entfernt werden.

Die Lichtsignalanlage muss hinsichtlich der Steuerung der Freigaben angepasst werden.



Anlage 07 – Lageplan Siegesstraße 1



Anlage 08 – Lageplan Siegesstraße 2



Anlage 09 – Lageplan Siegesstraße 3



Anlage 10 – Lageplan Siegesstraße 4

Die Kosten für die Markierung und Beschilderung und die Anpassung der Schleifen an der Einmündung betragen ca. 1.800 €.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Siegesstraße im Abschnitt zwischen Fingscheid und der Emmastraße für den gegenläufigen Radverkehr.

Freigabe kann nach erfolgter Prüfung nicht erfolgen:

5. Wernerstraße

Zurzeit ist in der Wernerstraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Bei der Wernerstraße handelt sich um eine Verkehrsstraße. Auf einer Verkehrsstraße kann das Tempo nur unter gewissen Umständen auf 30 km/h verringert werden (Gefahrenlage - Unfallschwerpunkt, soziale Einrichtung oder Vorfahrt gewähren). Dies liegt in der Wernerstraße nicht vor. Daher kann die Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht verringert werden.

Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

6. Fingscheid

Zurzeit ist in der Straße Fingscheid eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Bei der Straße Fingscheid handelt sich um eine Verkehrsstraße. Auf einer Verkehrsstraße kann das Tempo nur unter gewissen Umständen auf 30 km/h verringert werden (Gefahrenlage - Unfallschwerpunkt, soziale Einrichtung oder Vorfahrt gewähren). Dies liegt in der Straße Fingscheid nicht vor. Daher kann die Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht verringert werden.

Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

7. Siegesstraße – Abschnitt zwischen Wernerstraße und Fuchsstraße

In der Siegesstraße zwischen Wernerstraße und Fuchsstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt.

Im Bereich der signalisierten Einmündung zur Wernerstraße befindet sich durch die schmale Fahrbahnbreite von 3,50 m keine Ausweichfläche für den Radverkehr. Die Einmündung wird als nicht verkehrssicher gesehen, da hier kein Schutzraum für den Radverkehr angelegt werden kann.

Die Verwaltung rät, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, aufgrund der Verkehrssicherheitsbedenken von der Freigabe des Einbahnstraßenabschnitts ab.

8. Bireneichen

In der Straße Bireneichen sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 rein technisch erfüllt.

Aus Verkehrssicherheitsgründen bestehen dennoch Bedenken.

In der Rudolf-Steiner-Straße befinden sich vier Schulen und zwei Kindergärten. Morgens zu Schulbeginn ist die Verkehrsbelastung in der Straße Bireneichen durch den Bringverkehr einschließlich der Busse sehr hoch.

Ein Verhindern oder Reduzieren des Bringverkehrs ist nur schwer umsetzbar. Zudem ist die Reduzierung des Busverkehrs nicht möglich. Somit kann keine verkehrssichere Lösung im Bereich der Schulen und der Kindergärten geschaffen werden, dass ein konfliktfreies Befahren des Radverkehrs in Gegenrichtung erfolgen kann.

Die Prüfung einer zeitlichen Begrenzung zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr hat ergeben, dass gemäß der Verwaltungsvorschrift der StVO (VwV-StVO Rdnr. 44 zu §§ 39-43 StVO) eine temporäre Freigabe für das Verkehrszeichen „Durchfahrt verboten“ (VZ 267 StVO) nicht erlaubt ist.

Die Verwaltung rät, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, aufgrund der temporären Verkehrssicherheitsbedenken von der Freigabe der Einbahnstraße ab.

9. Rudolf-Steiner-Straße

In der Rudolf-Steiner-Straße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 rein technisch erfüllt.

Aus Verkehrssicherheitsgründen bestehen dennoch Bedenken.

Denn in der Rudolf-Steiner-Straße befinden sich vier Schulen und zwei Kindergärten. Morgens zu Schulbeginn ist die Verkehrsbelastung durch den Bringverkehr einschließlich der Busse sehr hoch. Im Bereich der Bushaltestelle „Schulzentrum Kothen“ gibt es keine Ausweichfläche in diesen kritischen Zeiten.

Ein Verhindern oder Reduzieren des Bringverkehrs ist nur schwer umsetzbar. Zudem ist die Reduzierung des Busverkehrs nicht möglich. Somit kann keine verkehrssichere Lösung im Bereich der Schulen und der Kindergärten geschaffen werden, dass ein konfliktfreies Befahren des Radverkehrs in Gegenrichtung erfolgen kann.

Die Prüfung einer zeitlichen Begrenzung zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr hat ergeben, dass gemäß der Verwaltungsvorschrift der StVO (VwV-StVO Rdnr. 44 zu §§ 39-43 StVO) eine temporäre Freigabe für das Verkehrszeichen „Durchfahrt verboten“ (VZ 267 StVO) nicht erlaubt ist.

Die Verwaltung rät, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, aufgrund der temporären Verkehrssicherheitsbedenken von der Freigabe der Einbahnstraße ab.

10. Schloßstraße

In der Schloßstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Die Begegnungsbreite beträgt weniger als 3,50m. Aufgrund des vorhandenen Linienbusverkehrs ist somit die Freigabe nicht möglich.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde aufgrund der Verkehrssicherheitsbedenken von der Freigabe des Einbahnstraßenabschnitts ab.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Vorbehaltlich des rechtskräftigen Haushaltsplans 2024/2025.

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und (De-)Markierungen in Höhe von ca. 6.300 € stehen im Haushaltsplan 2024/2025 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Die erforderlichen Mittel für die Verkehrssignaltechnik in Höhe von ca. 300 € stehen in 2024 beim PSP-Element "Um- und Ausbau Radverkehr" (PSP 5.215401.002.003, SK 785200 (Tiefbaumaßnahmen)) zur Verfügung.

Zeitplan

Vorbehaltlich des rechtskräftigen Haushaltsplans 2024/2025.

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und erlangter Rechtskraft des Haushaltsplans 2024/2025 je nach Wetterlage umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Lageplan Schluchtstraße

Anlage 02 – Lageplan Meckelstraße 1

Anlage 03 – Lageplan Meckelstraße 2

Anlage 04 – Lageplan Meckelstraße 3

Anlage 05 – Lageplan Siegesstraße 1

Anlage 06 – Lageplan Siegesstraße 2

Anlage 07 – Lageplan Siegesstraße 3

Anlage 08 – Lageplan Siegesstraße 4